Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 42-43 (1894)

Artikel: Die Plünderung bernischer Schlösser im Frühjahr 1798

Autor: Türler, H. Kapitel: 1: Signau

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-126395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

provisorischen Regierung, die als Band XL der Geheim= ratsakten bezeichnet sind. Der Inhalt der Stücke ist genau wiedergegeben.

1. Signau.

1. Landvogt Beat Emanuel Tscharner an die provisorische Regierung.

Wohledelgebohrne, Hochgeachte Herren!

Ich nehme die Ehrerbietige Frenheit Hochdenselben ein zu berichten, daß Montags den 4. diß nach demme deß abends mehrere Flintenschüsse auf mich und die meinigen die vor dem Schloß mahren, von denen zurukkommenden geschlagenen Truppen von unten den berg hinauf gethan worden, ich auch etwan um 9 Uhr abends burch zwen Vorgesätzte aus Signau vermahnt und sogar aufgefordert wurde, aus grund, daß durch die ablegung der damahligen Regierung meine Stelle als Vogt auf Signau hinweg= falle, auch ein verlängerter Aufenthalt deutlich eine abneigung zu ablegung meines Amtes anzeigen würde. Übrigens daselbsten keine sicherheit mehr vor meine Persohn So sollte ich und die Meinigen unverzüeglich das Welches ich auch nach überlegung Schloß verlassen. aller umständen ohngefahr um 12 Uhr in der Nacht be= folgte; den Joh. Pfäffli, Gerichts-Weibel und alt Chorrichter Wermuth liese ich innert der Thur deßelben und nahm Zuflucht zu dem bideren Aman Stram in das Oberthal, eine halbe Stunde von dem Schloß, den Tag daruuf und die folgenden, wurde das Schloß rein aus=

geplündert, die Archifen besselben, das oberkeitliche Getreid, das meinige, alle meine Effekten wurden ausgetragen, die Tür und Schlösser sogar sollen zerbrochen worden seyn! Bern, den 12. März 1798.

B. Em. Tscharner.

Denen wohlsdelgebohrnen Hochgeachten und Hochsgeehrten Herren Präsident und Assessoren der provisorischen Regierung in Bern. Bern.

2. Die Munizipalität Signan an die provisorische Regierung.

Bürger, provisorische Regenten!

Auf das an die Vorgesetzten des Amts Signau absgelassene Schreiben vom 10. dies betreffend die Plünderung und anbesohlene Verhütung hiesigen Schlosses, machte sich die errichtete und von Ihnen Bürger provisorische Negenten! sanktionierte provisorische Munizipalität zu Signau zur Pflicht, die daherigen Vorfallenheiten zu untersuchen und das herauskommende Ihnen zu überschreiben.

Von benjenigen, welche vom Ausbruche und Veranlassung der erfolgten Plünderung die beste Bekanntschaft hatten, wurden heute ihre Depositionen niedergeschrieben, wie sie Bürger provisorische Regenten solche eingeschlossen sinden werden.

Wäre der Amtsmann nicht von seinem Posten weg= gegangen oder hätte er wenigstens seine Entsernung der hiesigen Dorsschaft bekannt gemacht, so würde die Plün= derung keineswegs erfolget und er der Amtsmann unan= getastet gelassen worden sehn. Die Dorsschaft hat zwar gleich auf die Bekanntwerdung der Plünderung das Schloß und Dependenzen mit Wächtern versehen, wodurch noch das Futter, Stroh und einige andere Sachen gerettet wurden. Man hat bereits alle möglichen Anstalten zur Restitution der geplünderten Effekten getroffen; diese sind schon zum Teil angekommen und werden alsobald von dem Amtsmann behändigt werden.

Die hiesige Dorfschaft ware wegen dieser vorgefallenen Plünderung in größter Verlegenheit; sie glaubte, obgleich sie keineswegs die nächste Nachbarin des Schlosses ist, sondern eine starke Viertelstund davon entfernt liegt, daß man sie dieser Verbrechen bennahe unverdient beschuldigen Nun ist richtig, daß der größte Teil der Effekten werde. schon geplündert ware, ehe die Dorfschaft etwas davon wußte. Zwar sind einige Gemeindsgenossen von hier nicht unschuldig — indessen soll von diesen bennahe alles wieder restituiert werden. Man wird nun Ihrem Befehl zufolg, mit Verhütung des Schlosses bis auf weiteren Befehl gehorsamst fortfahren, indeme solches durch Zer= schlagung einiger Türen und Kenstern unbewohnbar ge= macht worden ist. Es entstehen aber wegen dieser Be= wachung ziemliche Unkösten, welche zu bezalen sich die unschuldigen weigern werden, weil man weis, daß in beyliegenden Depositionen enthaltenen Umstände der Erlaubnis der Wegnahme von Effekten die Schuld der Plünderung ist, einer= und anderseits, daß von verschiedenen Bürgern, welche bekannt, unerlaubter Weise Sachen genomen worden sind.

Annebens gehet hier alles in guter Ordnung und größter Ruhe von statten, worzu man jedermann stets anmahnet.

In Erwartung der klugen Verfügungen haben mit wahrem Respekt die Shre zu verharren —

Bürger provisorische Regenten!

bero gehorsamste Diener.

Namens der provisorischen Munizipalität

sig. Christian Lirgg.

sig. Ullerich Lüthi.

Samuel Gübel, Not.=Sekretär.

Signau, ben 13. März 1798.

Adresse. Den Bürgern, Präsident und Assessoren der provisorischen Regierung des Frenstaates Bern.

Bern.

3. Bengenberichte.

Depositionen am 13. März 1798 von der Munizi= palität zu Signau aufgenommen.

Christian Leuti, ein Hausvater zu Häuslebach, nahe beim Schloß Signau deponierte: Er sepe am Montag den 5. dies Abends spath im Schloß beim Amtsmann gewesen; Morgens den 6 ten ungesehr um 2 Uhr sepe er mit demselben und den Seinigen vom Schloß weggegangen; der Amtsmann und seine Familie haben sich in's Oberthal ½ Stund vom Schloß begeben. Beym Weggehen habe der Amtsmann und seine Ghegattin ihme Deponent und mehreren anderen Personen verschiedene Fahrhaabe selbsten zugestellt, und ihnen gesagt: "Man könne in Gottes Namen in's Schloß gehen und nemmen was man wolle; wenn's gut gehe, so hoffe Er, daß

man ihme solches wieder einhändige, wenn's aber übel gehen sollte, so erwarte Er, daß man solches an seinen Kindern vergelten werde."

Daraushin sene Morgens späther die Wegnahme der Effekten in eine ärgerliche Plünderung ausgebrochen; wer aber zuerst über die beschlossen gewesenen Sehälter gewaltzthätiger Weise gebrochen sene? dieses könne er nicht wissen; das könne er bezeugen, daß behr stärksten Plünderung viele unbekannte Soldaten, welche auf ihrem Heimweg waren, mit großer Wut Anteil daran genommen und die mehrsten Gewalttätigkeiten begangen haben.

Peter Kammermann, Hausvater zu Häuslebach, desponierte: Er seye am 5. dies Abends spath zum Amtsmann in's Schloß gekommen; derselbe habe ihme verschiedene Kleidungsstücke selbst zugestellt und ihme Desponent eben dasjenige gesagt, was obgemeldtem Ehristian Leuti. Von der darauf erfolgten Plünderung müsse er das gleiche wie der Leuti bezeugen.

Christian Badertscher in der Weid und Christian Strahm im Winkel beid Hausvätere nahe ben Häuslebach, deponierten: Der Amtsmann habe ihnen in der Nacht am 5. dies ebenfalls einige Sachen selbst zugestellt; sie bestätigten zu deme des Christian Leutis Depositionen.

4. Landvogt Tscharner an die provisorische Regierung.

Bürger provisorische Regenten!

Die mir von Ihnen mitgeteilten Berichte und aufsgenommenen Depositionen von der Munizipalität zu Signau verdanke verbindlichst; in derselben finde zur

Verwunderung, daß die im Schlosse Signau geschehene Plünderung und Beschädigung mir zur Last gelegt wird, in dem Vorgeben: 1. "Wäre der Amtsmann nicht von seinem Posten weggegangen, oder 2. hätte er wenigstens seine Entsernung der hiesigen Dorsschaft (Signau) bekannt gemacht: so wäre die Plünderung keineswegs erfolget und der Amtsmann unangetastet geblieben. Durch diese Anklage werde bemüssiget in umständlichere Darstellung der Hergangenheit und bemerkenswürdigen Umständen einzutreten, und habe die Ehre hiermit auch meinen Bericht vorzulegen.

Auf den erstern Anklags=Punkten. Montags ben 5. dies, Nachmittags bey dem Durchmarsch sowohl der hiesigen als den Hülfstruppen von eidgenössischen Kantonen geschahen viele Schüsse von der unten durchgehenden Land= straße gegen das Schloß — das Pfeiffen der Kugeln nötigte daher mich und meine Familie und Hausgenoffen in dem Schloß in bessere Sicherheit zu setzen, und sandte alsobald jemand nach dem Dorfe Signau, um von den dasigen Vorgesetzten zu vernehmen, mas dieses Schießen zum Zweck haben sollte, mit Ersuchen an selbige sich in das Schloß zu verfügen, um mir den behörigen Bericht abzustatten; gleichen Abends ungefehr 8 ober 9 Uhr kamen dieselben zu mir in der Person des Gerichtsweibels Pfäfflis und Chorrichter Wermuth; von ihnen wurde mir folgender Bericht abgestattet: die geschehenen Schüsse nach dem Schloß senen von den zurukkommenden Truppen getan, auch seyen von ihnen Drohungen gegen den Amts= mann und das Schloß gehört worden, und äußerten sich gegen mich ungefehr folgendermaßen: Ein längerer Aufent=

halt meiner und der meinigen auf dem Schloß könnte den Verdacht erwecken, als wollte ich meine Gewalt als Amts= mann noch beybehalten, obwolen die alte Regierung den ihrigen abgelegt. Auch sene bie Gährung in dem Dorf so, daß ein Unglük zu beförchten sene, falls ich mich weigern würde das Schloß zu verlassen; diese Anzeigs= äußerung von zwenen beeidigten Vorgesetzten mare der einzige und zuverläßige Grund meiner gleich darauf ge= schehenen Entfernung. Demnach soll mir besrembet vor= kommen die Außerung der Munizipalität, welche in ihrem Schreiben vom 13. dies vorgibt, daß sie pflichtmäßig die daherigen Vorfallenheiten untersucht habe, und mir den Vorwurf machet — "wäre der Amtsmann nicht von seinem Posten gegangen zc." Ihra mußte bewußt seyn, daß ich dazu von zwenen Vorgesetzten aus ihrem Mittel ware aufgefordert worden.

Die zwehte Beschuldigung bemelter Munizipalität sallt auch in's Jrrige, durch diese meine Erzählung — durch welche Hand besser und gewisser hätte ich denenselben meine Entsernung von dem Schloß kund machen sollen, als durch diese zwey beeidigte und ausgeschossene bemelter Gemeinde? die meine nächtliche Entsernung durch ihre Außerung bewürft, die ich innert der Tür des Schlosses ben meiner Abreis gelassen. Die Notwendigkeit meiner plötzlichen Abreise wird auch bewiesen senn, wenn man ersahrt, daß an einem der Tagen an welchem die Plünsberung des Schlosses vorgegangen, Schüsse von ergrimmten Soldaten auf meine in dem Schloß gelassenen Knechte getan worden, auch daß in mir unbekannten Absichten die zunächst dem Schloß gelegene Himperg Scheur von

Leuten durchsucht worden ist. Hätte die Munizipalität zu Signau in ihrer pflichtmäßigen Untersuchung ber daherigen Hergangenheiten meine dißörtigen Aussagen von mir anbegehrt, so würde diese Thatsache in ihrer Relation vom 13. dies an Sie Bürger provisorische Regenten nicht ausgelassen worden seyn. Endlich betreffend die aufgeführten Gezeugen und ihre Depositionen auch vom 13. dies, so habe dieselben gestern zu mir berufen, ihnen die durch den Munizipalen Notarius Güdel niedergeschriebenen Aus= sagen vorgelesen, worüber sie dann befunden, daß sie von dem Schreiber nicht völlig so niedergesetzt worden, wie sie es geglaubt, weswegen sie begehrten, ihre Ausfagen selbsten abzufassen und schriftlich einzugeben, welche sie mir auch heute zugestellt, und die ich nun nebst einer Deposition von zwehen unparthenischen Männern über des Weibels Außerung im Schlosse in betreff meiner Entfernung zur Bescheinigung meines Berichts samt ben zwen erhaltenen Schriften der Munizipalität, Ihnen Bürger provisorische Regenten, hiemit zu gutfindender Verfügung zu übermachen und respektuos zu verharren mich beehre.

Bürger provisorische Regenten,

dero sig. Gehorsamst Ergebener Diener:

B. Em. Tscharner, Vogt zu Signau.

Niederberg ¹/₂ Stund ob dem Schloß Signau, den 20. März 1798.

5. und 6. Beugnisse.

Wir die Unterschriebenen bezeugen hiermit: daß am 5. diß Abends spat, wir den Weibel Pfäfsli und Chor=

richter Wermuth von Signau im Schloß allda angetroffen, welche gleich ben ihrer Ankunft mit dem Bürger Amtsmann absonderlich zu reden verlangt, zu dem End sich mit ihme in eine Stube begeben; was damal von ihnen geredet worden, ist uns unbekannt geblieben. Ben der Wiederherauskunft des Pfässli und Wermuth haben wir sie gefragt: was sie für Neuigkeiten aus dem Dorf Signau bringen? — worauf der Weibel uns geantwortet: Es sen dem Junker Landvogt besser, wenn Er mit seiner Familie sich vom Schloß auf die Seite begebe — auf das und nach einigen andern unbedeutenden Äußerungen sind wir von denselben weggegangen.

Bezeugen zur Bestätigung mit eigenhändiger Untersichrift den 20. März 1798.

sig. Christen Leuti. sig. Christen Strahm.

Wir die Unterschriebenen müssen in richtigem Bedenken und nach eingesehenen — von Seite der Munizipalität zu Signau von uns unterm 13. dies durch ihren Sekretarius aufgenommenen und niedergeschriebenen Depositionen auf nachstehende Weise erläutern: Anstatt den in jenen Depositionen stehenden Worten: "Man könne in Gottes Namen in's Schloß gehen und nehmen was man wolle", hat der Bürger Amtsmann lediglich zu uns vier Männern diese Worte gesagt: Wir (Deponenten) können nehmen was wir wollen, wenn's gut gehe, so hoffe Er, daß man ihme solches wieder einhändige, wenn's aber übel gehen sollte, so erwarte Er, daß man solches an seinen Kindern

vergelten werde. Diese Erlaubnis zu womöglicher Mitnehmung aus dem Schlosse einicher Sachen, ist also nur an uns vier Deponenten gerichtet und nicht jedermann gegeben worden, als in welchem Sinn wir immer gewesen sind.

Im Übrigen bleiben wir ben den angezogenen Depositionen und bestätigen solche unter obiger Erläuterung — im Oberthal den 20. März 1798.

Christen Leuti. Peter Kammermann. Christen Badascher. Christen Strahm.

7. Landvogt Cscharner an die provisorische Regierung.

Bürger, provisorische Regenten!

Laut Ihrer unterm 4. und 10. diß emanirten Dekreten bleibet denen regierenden Oberamtleuten die Pflicht auferlegt mit Zuziehung von Ortsvorgesetzten, in ihrer gegenwärtigen Rompetenz an ihrer Stelle zu verbleiben. Infolge dessen verfügte ich mich vor wenig Tagen in das Schloß Signau (welches, wie ich Ihnen Bürger Regenten wirklich angezeigt, den 6. und 7. diß geplündert worden), um durch eignen Augenschein zu ersahren, in welchem Zustand dasselbe sich dermal besinde und obselbiges zum Bewohnen wieder in Besitz genommen werden könne? Zu meinem größten Bedauern sand ich es aber innerlich so zerstört, daß wenige ganze Thüren mehr in dem Innern waren, die meisten Fenster zerbrochen und

viele völlig nicht mehr vorhanden; die Schranken auf und zerbrochen; keine oder wenige Schlösser mehr an Thür und Schäften; alles übrige Sisenwerk in allen Gehalten, sogar in den Gefangenschaften abgebrochen; in vielen Zimmern das Taselwerk abgerissen, die Defen beschädigt, die Dsenthürlein nicht mehr vorhanden und alles in einem so zerstörten Zustand, daß selbiges ohne nahmhaste Meparationen nicht zu bewohnen ist; von dem veräußerten Gewächs und den Viktualien und Wobilien ist seither nur ein kleiner Theil wieder zurückgegeben worden; die letztern besinden sich ebenfalls so sehr beschädigt, daß die notwendigsten nicht mehr dienen können.

Ben diesem Zustande des Schlosses und da die ansgezogenen Dekrete mir die Besorgung der amtlichen Gesichäfte zur Pflicht machen, muß ich mich beehren, von Ihnen Bürger Negenten darüber Verhaltungsbesehle und allfällig aus Ihrem Mittel einen beliebigen Augenschein auszubieten, oder ob Sie die nötigen Reparationen zur Bewohnung mir anzubesehlen belieben werden.

In Erwartung dero gutsindender Verfügung beehre ich mich zu verharren.

Bürger, provisorische Regenten!

sig. dero Gehorsamstergebener Diener: B. Em. Tscharner, Vogt zu Signau.

Niederberg im Oberthal ½ Stunde oberhalb dem Schlosse Signau den 20. Merz 1798.

8—12. Antworten des Weibels Pfäfsli (Signan) und der Gemeinden Eggiwil, Buchholterberg, Kurzenberg und Biglen an die provisorische Regierung.

Bürger Präsident und Asseisoren!

In schuldiger Befolgung des Befehlschreibens der hohen provisorischen Regierung vom 13. dies habe die Ehre, Ihnen folgenden Bericht abzustatten:

Der gewesene Amtsmann allhier könnte, wie ich zusversichtlich glaube, wieder mit Sicherheit sich auf's Schloß begeben, indemme Er von den Amtsangehörigen nicht nur nie angetastet, sondern von ihnen auf das erste Begehren durch eine hinlängliche Polizen-Wache mit genugsamer Sicherheit vor Plünderungen und sonst versehen worden wäre.

Allein, da Er in der größten Gefahr einer allgemeinen Plünderung von schlecht denkenden Leuten im Amte sich ängstlicher Weise vom Schloß entsernte; da eben deswegen das gute Zutrauen, welches die Amtsangehörigen gegen ihren Amtsmann hatten, verschwunden ist, da die mehrsten Gemeinden des Amts just dem bedenklichen Zeitpunkt der Entsernung des Amtsmanns und bedrohten Plünderung, sich sogleich selbst Ordnung, Kuhe und Sicherheit verschaffet, welches auch die dahin den erwünschten Ersolg hatte. So muß ich bekennen, daß weit der größte Teil hiesiger Einwohner über die allfällige Nückkehr des Amtsmannes ein starkes Mißvergnügen bezeuget. Die Amtsgeschäfte machen die Rückkehr des Amtsmanns auch keinesewegs notwendig, weil eine jede Wunizipalität des Amtssich einstweilen zur Pflicht macht, alles dasjenige vorzussich einstweilen zur Pflicht macht, alles dasjenige vorzus

nemmen, was zu einer guten Polizen gereichen mag und was zur Besorgung der Geschäften in ihren Gemeinden nötig ist.

Was übrigens die Lage des Amts betrifft, so befindet sich alles in größter Ruhe. Indessen habe auf die abschriftliche Bekanntmachung des erhaltenen Schreibens und bengefügte Abforderung ihres eignen Berichts von vier Gemeinden des Amts die Beantwortungen und Berichte schriftlich erhalten, welche hier beplege.

Ich habe die Ehre mit schuldigem Respekt zu verharren Bürger Präsident und Assessoren,

> dero gehorsammer Diener: sig. Joh. Pfäffli, Weibel.

Signau, ben 20. März 1798.

Adresse wie vor.

Auf die Anfrage der hohen provisorischen Regierung, ob der Amtmann von Signau mit Sicherheit wieder Besitz von dem Amte nemmen könne und die dahärigen Geschäfte besorgen? erkläret sich die Gemeinde Eggiwyl mit ihrem MunizipalRath dahin: da uns die ursachen warum eigentlich der Amtmann seinen richterlichen Wohnstitz verlassen, unbekannt, wir demselben darzu kein Anlass noch beselch ertheilt, so werden wir deuselben auch nicht zurücksordern. Überlassen der hochen provisorischen Resgierung hierin zu thun, was dero klugen einsichten und nach der Frenheit nöhtig sinden. Geben in Eggiwyl den 19. März 1798.

Bärtschi, Sekretär.

Vorsteher: Chr. Blasimann.

Über jene Anfrag der provisorischen Regierung des Frenstaats Bern, ob der Bürger Amtsmann von Signau wieder mit Sicherheit Besiez von seinem Amt nemmen und seine Geschäfte besorgen können? welches nach dem Austruk für gute Ordnung und Ruhe des Landes sehr wesendlich sein solte.

Auf diß wird von der Kirchgemeind Rötenbach folgendes in Antwort ertheilt. Befagte Gemeind hat dem Bürger Amtsmann weder zu seiner Flucht noch Unsicherheit im wenigsten keinen Unstoß-Stein in Weg gelegt, Wir haben ihme by Antritt des Amts den Huldigungs-End abgestattet und selbigen verhoffendlich ohnverbrüchlich gehalten, ferners den gebührenden Gehorsam und Respekt ihme erwiesen, was aber diesen unser Amtsmann zu seiner Flucht bewogen, wissen wir nicht, habens auch für dißmahl nicht nötig zu untersuchen; so viel ist wahrscheinlich, daß er wenig Maßregel zur Verteidigung des Vatterlandes er= griffen, indemme er bis nach dem letzten Landsturm in seinem Schloß verblieben und folglich sich geflüchtet. Wenn ware nötiger gute Polizen und Bernhigungsanstalten zu treffen als eben damahls, da überhaupt die menschlichen Gemüther by nahem erloschen und die Bestürzung der Vorfallenheiten so ausgedehnt, daß Leute von guten Ge= sinnungen sich schwerlich selbst zu fassen wusten.

Alein wir trachten ohne des Amtsmann Bytrag uns selbsten wieder in Ordnung und so viel möglich in Sichersheit zu bringen, worzu uns von dem Bürger General und provisorischen Regierung die besten Anstalten erteilt worden. Folglich stelten wir alsobald gute Polizen-Wachten an und so ist jedem Einwohner unsers Kirchspiel sein

eigenthum siecher verblieben; anjezo leben wir unter der uns anbesohlenen und errichteten Munizipalitätrath ruhig und schon um etwas vergnügter; wir sordern unser Amts= mann, dem wir keine Ursach seiner Flucht gegeben auch nicht wieder; wir haben ihm keine siecherheit entzogen, wir werden ihm verhoffentlich für keine gut stehen müssen; wir nemmen unser Zuflucht zu der provisorischen Regierung in Hoffnung durch das Frenheit unser Angelegenheiten in erster Instanz durch unser errichteten Munizipalitätrath mit getreuer Rechnungs-Ablag den Bürgern der provisorischen Regierung in Bern abzustatten.

Datum Rötenbach ben 18. März 1798.

E. Schafroth, Schreiber. Ulrich Rügsegger, Vorsteher.

Auf getanen Auftrag von dem Weibel Kügsegger von Kötenbach ist von den Vorgesetzten der Gemeinde Buchholderberg und Kurzenbärg einhälig beschlossen und erkend worden, daß wir der her Landvogt auf Signauw nicht weiter und länger bestätigen gesinet sei, als uns die jetzig Regierung darzu verbinden werden.

ben 18. März 1798.

Christen Jöhr, Obmann. David Moser, ausgeschosnen.

Auf das von der provisorischen Regierung des Standes Bern an den Weibel Pfässli zu Signau vom 13. März 1798 eingesandte Schreiben mit der Anfrage ob unser Amtman von Signau wieder mit Sicherheit Besiz von seinem Amte wird nehmen können.

Hierüber haben wir Vorsteher und bensizer der provisorischen Munizipalität der Gemeinde Biglen einhälig erkennt:

daß wir uns an den verfügungen vom 13. März 1798, so uns von der provisorischen Regierung ist genehmiget und kesiegelt worden, halten und daß wir weder für die Sicherheit des Amtmans stechen, noch an seiner Zurückstunst ein Verlangen haben, sonder ben unserer provisorischen Niunizipalität verbleiben wollen.

Biglen, den 18. Merz 1798.

Hans Hofer, Vorsteher. Christen Thomi, Munizipal-Schreiber.

Nach ber Plünderung des Schlosses am 6. März legte das Dorf Signau eine Wache von 12 Mann in das Schloß, reduzierte diese aber bald auf 6 Mann. Chef der Wache war Abraham Wyttenbach von Bern. Landvogt Tscharner mußte sich verpflichten, die Kosten der Bewachung zu bezahlen; er that es unter der Form, daß er zu bezahlen versprach, was die Villigkeit nach Ehrenleuten Erkanntnuß ihm auferlegen könne. Als nach der Entlassung der Wache am 2. April eine übertriebene Nechnung für dieselbe eingereicht wurde, weigerte sich natürlich Tscharner, die ganze Rechnung zu bezahlen, da die Wache in erster Linie für die Sicherheit des der Obrigkeit gehörenden Schlosses bestellt war. Die Rechnung wurde nach langem von der Verwaltungskammer berichtigt.

Trotz dieser Wache bezog Tscharner das Schloß offenbar nicht mehr und auch nachher, nachdem Thüren und Fenster wieder in Stand gesetzt waren, blieb das Schloß

leer. Schon am 18. September 1798 stellte die Ver= waltungskammer beim helvetischen Finanzminister den Antrag, das Schloß Signau mit den Gärten und einigen wenigen andern Grundstücken oder dann nur die Ma= terialien des Schlosses zur Niederreißung des Gebäudes zu versteigern. Die Schloßdomäne dagegen sollte nicht. verkauft werden. Gine Probesteigerung fand statt; sie befriedigte aber nicht. An einer zweiten, am 4. März 1801 abgehaltenen Steigerung erwarb Bürger Daniel Röthlisberger von Langnau, Statthalter des Distrikts Oberemmenthal, das ganze Schloßgut von Signau. Die Kaufsumme betrug 52,500 Fr.; Röthlisberger bezahlte in barem Gelde nur 27 Fr. 7 bz. 7 rp., für den Rest übergab er rückständige Besoldungsanweisungen der hel= vetischen Behörden. Wir wissen aus den Mitteilungen des Herrn Leuenberger, gewesenen Gerichtsschreibers, daß Röthlisberger das Schloß Signau abgetragen hat und daß aus dem Material in Signau mehrere Häuser erstellt murden.

2. Brandis.

Albert Jahn berichtet uns im Artifel Brandis seiner Chronik des Kantons Bern: "Im März 1798, bald nach der Revolution, ging vermutlich durch Brandstiftung böser und schlecht gesinnter Gesellen aus dem revolutionierten Landvolk, das Schloß Brandis in Feuer auf, wobei viele noch darin befindliche Effekten des letzten Amtmanns, Beat Franz Ludwig Man, verbrannten. Die